Dienstag den 22 Augusti 1758.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXIV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märkischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag.
Dritte Fortsetzung.

Das Supplementum ad Wachteri Glossarium Germanicum ist mit der vorhergehenden zweyten Fortsetzung zu Ende gegangen. In dem Beweise, daß die *fontes*, woraus ich meyne, daß der Nahme des Teutschen Krieges-Gottes, Tue, Tuu, Tüg, geschöpfet seye, bey den Vor ahren der Teutschen nicht seyen unbekannt gewesen, habe ich mich bemüyen lassen, solche Wörter, die von der Quelle sich nicht weit entfernen, und da man die Verwandtschaft

gleich

gleich mercken kann, anzuführen. In der nun folgenden Zugabe aber werde ich mich so eng nicht einschrencken, mithin in einer freiern Application derer, in der vorigen zweyten Fortsetzung gemachten, Anmerckungen von denselben einen gemeinern Gebrauch machen; zur Erklärung verschiedener, so Lateinischer, als Teutscher, Wörter, deren wahre und eigentliche Bedeutung denen Wortforschern, auch den gelehrtesten unter denselben, ist unbekannt geblieben, aus keiner andern Ursache, als weilen ihnen die innere Natur und eigentliche Bedeutung der Griechischen Stammwörter mehrentheils entweder unbekannt, oder ohne die behörige Anwendung ist geblieben: woher es gekommen, daß man hie nicht selten quid pro quo ergriffen, und, wenn man in der Oberfläche der Stamm- und Wurtzelsprache der Lateiner und Teutschen den fundum originum nicht antraf, man so fort nach den Sprachen der Morgenländer seine Zuflucht nahme, und daselbst Trost und Hülfe suchete; die man, weilen man sie durchaus finden wollte, auch leichtlich fand, und alsdenn das gefundene, als weit hergehohlte Perlen und Edelgesteine, zu Marckte brachte.

Damit nun aber meine Leser sehen, daß ich in meinen Wort-Erklärungen nicht unbedachtsamlich, sondern nach vorher wol angestellter Ueberlegung, und nach erweislichen, und in der Erfahrung gegründeten, Maaßgebungen und Beyspielen zu Werck gehe: will ich einige dieser Maaßgebungen, welche theils allgemein sind, theils meine Ableitungen von ζευγω, ζυγω, ζεωγνω, ζευγνυω, ζευγνυμι, und denen, nächst damit verwandten, Verbis, insbesonder angehen, allhier berühren.

Die erste Regel und Maaßgebung ist diese, daß ich die Griechen selber und deren Dialecten mir zu Vorgängern und Wegweisern dienen lasse. Und soll man diesen Wegweisern nicht folgen mögen? man nehme zum voraus, welches ich mir getraue handgreiflich zu können beweisen, einmal an, daß die Sprache der Vorfahren der Teutschen seye die Griechische Sprache gewesen: haben sie denn auch nicht thun mögen, und werden sie auch das, was die Griechen selbst tathen, nicht gethan haben?

Die Lateiner sind bekannter Maassen Griechische Colonien, welche also ihre Griechische Muttersprache mit in Italien gebracht, und meist, nach den Griechischen Dialecten, Veränderungen in denen sonst ursprünglich Griechischen Wörtern vorgenommen und nach und nach gemachet haben. Was diese gethan haben, hat ja auch von den Vorfahren der Teutschen in ihren Wörtern und derselben derivationen können, und eben so füglich mögen geschehen. Und diese ist die zweyte Maaßgebung, daß ich nemlich zusehe, was die Lateiner, in diesem Stücke der Veränderungen und Ableitungen ihrer Wörter, gethan haben, und dieselben mit in Erwäg- und Vergleichung kommen lasse.

Die dritte Maaßgebung geben mir die Veränderungen und Verwechselungen der Buchstaben und Vocalen, welche in den eigenen Dialecten der Teutschen sich vorfinden.

Diese sind die Hauptmaaßgebungen, die ich in meinen Wort-Ableitungen stets vor Augen habe, und die ganz natürlich, einfältig, und desto sicherer und zuverläßiger seyn können.

Was insbesonder die Maximen angehet, die ich in meinen Wort-Ableitungen von ζευγω, ζευγνω, ζευγνυω, ζευγνυμι, und denen nächstverwandten Verbis, anwende, dieselben sind denen vorgedachten allgemeinen Maaßgebungen gemäß. Ich will mit einer Anmerckung, betreffend die Aussprache der ζ, den Anfang machen.

Es wird dafür gehalten, daß der Buchstabe ζ seye entweder eine δσ oder σδ. Ich widerspreche diesem nicht; glaube aber auch, daß die alte wahre Aussprache des Buchstabens ζ uns nicht recht bekannt seye, und daher von den Sprachlehrern nicht genau und eigentlich genug bestimmet werde. Ich schliesse aus verschiedenen Merckmalen, daß die alte Aussprache seye sch, sg und sj gewesen: denn auf diese Weise kann ich begreiffen und klar einsehen, wie aus ζυγος, σγυγος außgesprochen, hat jugum, Joch, können werden; indem die Buchstaben γ und j leichtlich miteinander verwechselt werden, die Æoles auch den Buchstaben γ mit einer σ verwechselten. Ich kann alsdenn nicht

nicht weniger auch begreifen/ wie in dem Worte διακορος, welches man glaubet aus ζα für δια und κορεω, verro, entstanden zu seyn/ aus δια hat ζα werden können: nemlich/ wenn die ι wie eine j und die jota wie eine γ wird außgesprochen. Die γ aber fällt in dem Ionischen und Æolischen Dialect in eine ζ. Ich zweifele/ ob man sonst diese Verwechselungen auf eine verständliche Weise werde können erklären. Auf diese Weise sehe ich auch/ wie in den Dialecten der Griechen die γ in eine ζ hat können verwandelt werden. Spreche ich ζ aus σγ, ist die γ da/ und ist nichts mehr vonnöten/ als daß der sibilus, nemlich der Buchstabe σ, wie mehrmahlen geschicht/ außgelassen werde. Wie aber wird die γ eine ζ; dieß läßt sich verständlich nicht erklären: man stelle denn/ daß die γ auch seye außgesprochen wie sg, oder wie die Franzosen die g in genou, und die j in je, aussprechen. Wenigst begreife ich alsdenn deutlich, wie leicht und gemächlich die g und j, auch bey den Griechen die ζ und γ, mit einander haben können verwechselt werden.

Inzwischen dem seye wie ihm wolle: die Verwechselungen selber haben ihre Richtigkeit. Die Ion. und Æol. dialecten gebrauchen für γ die ζ. Die Lateiner haben/ wie von ζυγος ihr jugum, also auch höchst-wahrscheinlich von ζυγω, das verbum jugo, jungo, formiret.

Man mag demnach für die ζ wenigst eine jota gebrauchen/ mithin ist durch diesen Umweg eine g erlaubet; angesehen die jota und g in den Dialecten der Teutschen mit einander verwechselt worden.

Unterdessen halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß die alten Völcker, die Griechisch geredet, wo nicht alle, doch einige unter denselben, besagter Maassen den Buchstaben ζ haben außgesprochen.

ζεω wird in den Lexicis erkläret durch ferveo, bullio, excandesco; scateo: sieden/ brausen/ heiß und glüend werden; quellen. Nimmt man dieses Wort significatu transitivo; denn heißt es, heiß/ glüend/ brennend/ machen/ anzünden; und denn würde quellen so viel als giessen/ ergiessen/ außgiessen, heissen.

Die eigentliche Bedeutung von ζεω, ζιω, ζυω, auch ζοω, und ζαω, bestehet in substringendo, sursum trahendo, tendendo: wiewol diese verba in denen significationibus secundariis sich von einander in verschiedene Bedeutungen zertheilen: die aber alle aus der angezeigten Grundbedeutung, wie viele Aeste eines Baums aus einem und demselben Stamme, herspriessen.

Spreche ich ζ in ζεω, wie den Hebräischen Buchstaben ש aus: denn würde es σχεω, oder auch σγεω, oder σιεω. ζιω würde σχιω, σγιω, σιιω. ζοω würde σχοω, σγοω, σιοω. ζυω würdt σχυω, σγυω, oder auch σιυω heissen.

Die Griechen pflegten in ihren Wörtern zuweilen den ersten Buchstaben, und absonderlich die sigma, weg und auszulassen: thut man dieses in σχεω, σχιω, σχοω, σχυω, so bleibt χεω, χιω, χοω, χυω. Welche verba in significatu scatendi, fundendi, effundendi, in der Bedeutung des giessens/ ergiessens/ und ausgiessens/ mit ζεω, ζειω, ζιω, ζευω, übereinkommen.

Durch denselbigen Weg/ wenn ich nemlich die ζ, wie den Hebräischen Buchstaben ש sch, ausspreche: denn wird aus ζαω, ζγαω, wie aus ζεω σγεω, aus ζιω, σγιω, aus ζοω, σγοω, aus ζυω, σγυω. Laß ich den sibilum in der sigma weg; bleibt γαω, γεω, γυω, γοω, γυω. Welche verba eben wiederum in der Grundbedeutung mit ζαω, ζεω, ζιω, ζοω, ζυω, übereinstimmen.

Ich bestehe nicht darauf/ daß die formatio besagter verborum durch diesen Weg von ζαω, ζεω, ζιω, ζοω, ζυω, würcklich also von den Griechen geschehen

seye

seye: inzwischen ist es doch anmercklich, und was besonders, daß eine solche Uebereinkunft zwischen diesen Verbis sich findet, und auch ausser dieser Connexion bestehet: wie ich zur andern Zeit bey einer andern Gelegenheit werde anzeigen.

Was es mit der eigentlichen Aussprache des Buchstabens ζ bey den Griechen auch für eine Bewandtniß mag gehabt haben, das kann uns endlich eben viel seyn: Gnug ist es uns, daß es A. in einer Menge Wörter am Tage lieget, daß die Vorfahren der Teutschen, deren uralte Sprache die Griechische gewesen, wenigst ein oder mehr Dialecten unter denselben / die ζ mit einem vollen Munde / wie eine sch, haben außgesprochen.

Nicht weniger liegt es B. am Tage, und ist droben schon mit Beyspielen dargethan, daß sie die ch oder g verwechselt haben mit dem Buchstaben f. Imgleichen geschicht diese Verwechselung mit dem Buchstaben w. Welcher Buchstabe ohnedem mit der f der Aussprache wegen in einer genauen Verknüpfung stehet.

Zur Bestätigung des Satzes A. mögen folgende Wörter zum Beyspiele dienen. Scham, verecundia, pudor, wird in Ind. Verelii *skam*, auch *skaum*, *skom*, geschrieben. Martinius leitet in seinem Lexico Etymologico unter dem Worte scematio Scham ab von σχημα, schema, weilen der / so sich einer Sache / oder That halber schämet / σχημα, die Gestalt seines Angesichts, durch roth werd n ändert. Wachter will lieber dem Helvigius folgen / welcher das Wort Scham von αισχυνη deriviret / welches Wort dasselbe / nemlich pudorem, bedeutet. Ich sollte Scham lieber von ζεω, ferveo, bullio, in dem præt. pass. εζεμα, mithin von ζεμα, ableiten: nach welcher Ableitung Scham eine Aufsiedung des Geblüts / woraus eine Röthe in dem Angesichte entstehet / würde zu erkennen geben. Doch sollte mir ζωω cingo, succingendo adstringo, tego, und das daher kommende ζωμα, ein Kleid bedeutend / oder auch einen Gürtel, womit man sich umgürtet, kann auch cincturam, die Umgürtung, bezeichnen, mehr gefallen. Was thun die Menschen, fürnemlich die Kinder, wenn sie sich schämen? Sie pflegen mit der Hand, oder mit etwas anders, ihr Angesicht zu bedecken. Auf diese Weise könnte per Meton. signi pro signato das Wort schom / wie es auch in Indice Verelii geschrieben wird, Scham, pro verecundia, seyn aufgekommen. Man könnte die Ableitung auch von ζαω, ζαμα, machen; angesehen ζαω in dem Grunde dasselbe / was ζωω, bedeutet. Wie daher notione secundaria in ζαω die Bedeutung des Lebens entstanden seye / und füglich habe entstehen können / wird für eine eigene Abhandlung zurückgeleget An der Einfalt dieser Ableitung muß sich niemand stossen.

Derjenige würde sehr irren, welcher die Ursprünge der Wörter, womit die Tugenden und Laster sind bezeichnet worden, in metaphysischen und abstracten Begriffen suchen wollte. Natürliche, cörperliche, Handlungen und Geberden, welche bey den Tugenden und Lastern sich eussern, und in die Sinne fallen, haben zu derselben Benennungen durchgehends Anlaß gegeben. Die Einfältigkeit ist wie sonsten, also auch vorzüglich allhier, das merckmal der Wahrheit.

ζεω, ζειω, bedeutet / brennend heiß seyn / sieden / wallen / aufwallen / wodurch die über dem Feuer stehende flüssige Materie in die Höhe gepresset, und aufgetrieben wird, daß sie sich in einen Kreis ausdehnet, in einem Kreise ihre Bewegung verrichtet. ζεφυρος, ζηβυνη, venabulum, ζιβυνη, venabulum, jaculum, geben zu erkennen / daß ζεφω, ζεβω, welches auch ζειβω seyn konnte / ζιβω, in der Sprache der Griechen in gleicher Bedeutung im Gebrauche seyen gewesen. Hat nicht das Wort Scheibe, so eine runde Fläche ist, und das Zeitwort schieben / etwas fortdringen / fortweltzen / damit eine augenscheinliche Verwandschaft?

Durch das sieden und aufsieden wird die heißgewordene Materie auseinander gedehnet / und von einander getrennet. Sollte also von ζεω, ζειω, nicht auch füglich das Wort scheien / scheiden / haben entstehen können?

Die Fortsetzung wird folgen.

Janssen.

Anhang.

Anhang

Num. XXXIV. Dienstag den 22. Augusti 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. NOTIFICATION.

Da am Ende des 24sten Stücks des diesjährigen Duisburgischen Intelligentz-Zettels, der Kaufmann zu Essen, Gouirand, die Listen der 12ten Ravensteiner-Lotterie zurück verlanget, und daher zu vermuthen, daß wehrend der feindlichen invasion von denen Clev- und Märckischen, auch Meurssischen Einwohneren in diese auswärtige Lotterie eingesetzet worden; so wird nach Inhalt des dieserhalb sub dato Berlin den 27sten Junii a. curr., ergangenen Rescripti, hierdurch ein jeder nochmahls gewarnet, gegen das vorhin ergangene Verbot in keine ausländische Lotterien einzusetzen, oder der fiscalischen Ahndung gewärtigen. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 17 Julii 1758.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen zu Boenen, wider die Eheleute Johann Diederich Rädecker hieselbst, unterm 25 Octobris 1736. 1) Zu Verkauffung eines vor hiesigem Süden-Thor im Lindenfelde gelegenen Saatkamps, 6 Scheffel Einsaet, oder 3 Morgen Landes groß, woraus jährlich 2 24 stbr Grävenschuld entrichtet wird, und welche zusammen auf 315 Rthlr eydlich ästimiret.

2) Eines daselbst gegen über gelegenen, jedoch gantz freyen und etwas schlechtern Morgens, so auf 60 Rthlr ästimiret proclamatæ extrahiret worden.

Da nun wegen vorgekommenen Krieges-Troublen 2 Distractions-Termine abgewartet werden können, und denn pro ultimo termino distractionis von dem Mandatario der Impetranten angestanden, so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf vorberührter Parceelen etwa Lust tragen mögten, sich in termino den 21 September a curr., Vorm. um 10 Uhr einfinden, die Taxe und Vorwarden sodenn, wie auch ausser ante terminum beym Herrn Assessore Bielefeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitores Johann Died. Rädecker ad videndum distrahi, wie nicht weniger alle und jede, so an vorberührten pertinentien einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen mögten, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, sub pœna perpetui silentii, hiedurch nochmahlen abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato bis den 21sten Septembris a. c. hieselbst, gehörig ein- und auszuführen. Hamm im Landg. den 29 Junii 1758.

In Sachen der Jungfer Krupp, contra Westermann, sollen pro obtinendo judicato einige Scheffelsede mit Haferfrüchte letzterm zuständig, auf den 19 Augusti a. curr., beym Eickelschen Gericht, plus licitanti, verkaufet werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf des Joh. Märters Katstätte zu Keeken am Helderwey gelegen, 1200 Rthlr Clevisch gebotten worden. Da nun der letzte Termin den 31sten Augusti a. c. einfällt, und den Zuschlag alsdann nach außgebrandter Kertze, geschehen solle; Als können sich Liebhabere alsdann Nachm. um 2 Uhr, an des Henr. Bruckmanns Haus einfinden, und nach Belieben kaufen. Cleve den 29 Julii 1738.

Da auf das zu Abfindung der Vorkinder des Wilhelm Ohmkes zu Emmerich, dem meistbietenden zum Verkauf angehangene Haus und Weyachen in primo & secundo Termino resp. 424 Rthlr licitiret wroden; Als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit derjenige, so ein mehreres zu bieten Lust tragen mögte, sich in dem letztern Termino, als den 18 Augusti a. c., Glocke 2, in der Stadtwaage einfinden, und alsdenn adjudicationm von Magistrats wegen gewärtigen könne. Emmerich den 21 Julii 1758.

Da der ad instantiam des Herrn Senatoris Huyssen zu Essen, wider die freyherrliche Erben von Strünckede auf den 19 October a p., anberahmt gewesener letzterer terminus distra-

ctionis

ctionis des Geistmanns Hofes zu Köppinghausen wegen vorgewesenen Krieges-Troublen nicht abgehalten werden können, nunmehro aber auf nähere instantz des Impetranten ein anderweiter dritter und letzter Termin zum öffentlichen Verkauf obgem. Geistmanns Hofes, worauf Impetrans in secundo termino selbst das Taxatum ad 949 Rthlr gebotten, auf den 11 Octob. a. curr. Nachmittags um 2 Uhr an Kortnacken Behausung in Herne, anbrahmet worden; so wird solches Lusttragenden hiedurch nachrichtlich bekant gemacht, Gestalten in dicto termino der Zuschlag dem meistbietenden geschehen soll. Signatum Strünckede den 15ten Julii 1758.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zum Hamm, thun kund und fügen hiemit zu wissen jedermänniglich, wie daß an statt, des währenden Krieges-Troublen, frustrirten dritten Distractions-Termins derjenigen Grundstücken, so aus der Großvätterlichen Theilung dem Wortmannschen Budel anerfallen, als:

1) Einen Garten zwischen Süden und Westen, so Strumberg für 3 Rthlr jährlichs in Pacht gehabt, und auf 65 Rthlr taxiret.

2) Einen Garten vor dem Süden-Thor, am Hahmengraben belegen, so einer Nahmens Heyden für eine jährliche Pacht von 2 Rthlr untergehabt, und zu 55 Rthlr taxiret.

3) Einen Saatkamp vor dem Westen-Thor belegen, so Gorholt zu Herringen, für drey Rthlr 30 stbr jährlichs anerpachtet, woraus aber 2 Rthlr 15 stbr Grävenschuld bezahlet wird, und nach Abzug dessen auf 65 Rthlr taxiret.

4) Einen Morgen Landes Westen hinter dem Wartbaum, so Loebbe zu Herringen, jährlichs für 2 Rthlr in Pacht hat, woraus anuatim 1 Rthlr 7 stbr, 6 pf. Grävenschuld entrichtet wird, und auf 45 Rthlr ästimiret, ein anderweiter dritter terminus distractionis auf den 12 October a. curr., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königlichen Landgerichtsstube präfigiret. Es können dahero diejenige, so zum Ankauf vorberührter Parceelen etwa Lust tragen, sich in dicto termino einfinden, die Taxe und Vorwarden sodenn, wie auch ausser denen Terminen beym Assessore Herrn Bielefeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Es werden zugleich sämtliche Creditores, wie nicht weniger Debitor communis, ehemahliger Richter Eberhard Wortmann ad videndum distrahi, hiedurch abgeladen. Hamm im Landgericht den 28 Julii 1758.

Pro obtinendo judicato sollen ad instantiam des Herrn Prediges Sybels Mandatarii Herrn Advocati Pollmanns, zugleich mit Einwilligung der präsenter Erbgenahmen, des verstorbenen Derck Busfeld in der Hüthischen Jurisdiction gelegene zwey Kaethstätte cum Ap. & Dependentiis, nemlich die so genannte Busfelds-Kath, bestehend in Haus, Hof, Gart- und Baumgarten, Tab. I. N. 35 gr. 221 Rut., Baul. Tab. I. N. 36., gr. 546 R. Weydeland, worauf W. Kemper eine Hütte gebauet, Tab. I. N. 37 gr. 398 Rut. Ferner eine Weyde unter der Jurisdiction Offenberg gelegen, groß anderthalben Morgen; sodenn Huysmanns-Kath, worunter ein Haus, Hof und Baumgarten, Tab. I Num. 29, groß ein Morgen 343 Ruthen, und Bauland Tab. I. Num. 28, groß ein Morgen 561 Ruthen portiren, in terminis den 23 Sept., 18 Nov. a. curr., und 20 Jan. 1759 publice zum Verkauf angehangen, und in letzterm termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Die dazu Lust tragen, wollen sich auf bestimmten Tagen, Nachm. um 2 Uhr, behörigen Orts einfinden, und nach genommener Einsicht der Taxation und publicirten Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Wie denn auch der seit einigen Jahren der Soldatesque halber außgetrettener Henr. Busfeld ad videndum distrahi, hiemit abgeladen wird. Rees in judicio den 22 Julii 1758.

Nachdem in Sachen des Schutzjuden Lehmann Abraham, contra die Wittibe Ladbecks, resubhastatio des von letzteren Tochter A. C. Ladbecks anerkauften, aber nicht bezahlten Gartens, gebeten und erkannt, auch dazu Terminus auf den 7 September, Nachm. um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum, anberahmet worden; Als wird solches allen zur Nachricht und Achtung kund gethan, und sind dieserwegen die Edictales zu Bochum und Hattingen und Castrop angeschlagen.

De Erve Ebben zyn voorneemens eenige meublen te verkopen; die daertoe genegen is kan zich op den 10 August ten haeren huyse aengeven.

Ad

Ad causam concursus Creditorum sollen der Erbgenahmen seeligen Rathmanns, Johann Hermann Quittmanns in Iserlohn, immobilaire Guther, als:

1) Das Wohnhaus daselbst auf der Kirchstrassen, so von beeydeten Æstimatoren auf 1769 Rthlr, 14 stüb. 6 pf.
2) Ein Garten in der Kluse, 6 Stadts-Garten groß, auf 315 Rthlr.
3) Ein Garten aufm Kreutze, 7 Stadts-Garten und 5 Ruthen groß, auf 241 Rthlr, 2 stüb., 6 pf.
4) Ein Land auf der Burg, groß anderthalben Morgen, auf 112 Rthlr. 30 stüb.
5) Ein Stück Graßgewachs am Rußberge, auf 81 Rthlr, 50 stüb., 9 pf.
6) Ein Garten und Baumhof aufm Tirol von 9 und ein 7den 8tel Stadts-Garten, auf 150 Rthlr.
7) Zwey Frauensitzen in der untersten Kirche beym Predigtstuhl, auf 60 Rthlr tariret

den 9 May, und den 18 Julii in Altena, und den 19 Septembris a. curr., in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, öffentlich außgebotten und in ultimo termino plus licitanti, zugeschlagen werden. Es werden des Endes diejenige, so zu kauffen willens sind, in dictis terminis zu erscheinen, vorgeladen. Wie denn auch zugleich diejenige, welche einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch seye, an vorberührten prædiis zu haben vermeinen mögten, hiedurch, und zwarn sub pœna perpetui silentii, citiret werden, um solche bey hiesigem Landgericht binnen 12 Wochen, wovon 4 fur den ersten, 4 für den andern, und 4 als den 6 Junii a. curr., für den dritten Termin zu rechnen, gehörig ein- und auszuführen. Altena im Landgericht den 14 Martii 1758.

Nachdem ad instantiam Curatoris des Herrn Hoffiscalis und Advocati Mehler, der zum Bremickerschen Concurs gehörige Antheil Hofes-Guthes zum Bornholte im Kirchspiel Kierspe gelegen, welche Jod. Wilh. Wirth bis dahin Versätzweise untergehabt, das Versätz-Quantum aber, so sich nach vorhin geschehener Vermeß und Schätzung zu 285 Rthlr 31 stbr. beträget, nicht abgeführet, nunmehro nebst allen dazu gehörigen pertinentien Inhalts Decreti vom heutigen dato, in folgenden dreyen Terminen, als: den 1ten und 30sten September, sodann 28sten October a. c., allemahl Vorm. um 10 Uhr, vom Hofesgerichte zu Rade auf der Volme, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauffet, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf besagten Antheil Guthes Lust haben, sich in ged. terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Auch können die Vorwarden vorhero beym Protocoll eingesehen werden. Rahde den 1 Augusti 1758.

III. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Curatores der minderjährigen Tochter des verstorbenen Criminal-Raths Märckern, Herr Hoffiscal Märcker und Herr Hofrath Sethe sind vorhabens so wohl das ihrer Curandinne zuständige, in Eleve gegen der Cantzley über, mit schönen Stuben, Küche und Keller versehenes sehr wohl gelegenes Haus, als auch derselben zugehörigen, kurtz vor der Stadt vor dem Haagischen Thor an die Allée anschiessenden, mit vielen Fruchtbäumen und steinernen Sommerhäußgen versehenen Garten, jedoch jedes separatim, um auf nächstbevorstehenden Victor anzutreten, zu vermiethen. Die dazu Lust haben, können sich bey wohlgemelten Curatoren in Eleve melden, die Conditiones vernehmen, und den Mieth-Contract darnach schliessen.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Johann Died. Heselmann zu Bochum, hat von den Eheleuten Winckelmanns, eine aufm Marckt zwischen Homberg und obbesagten Winckelmanns Häusern gelegenes Wohnhaus für eine sichere Summa Geldes erblich an sich gekauft; da sie nun entschlossen den Rest des Kaufschillings auf Michaelis a. c. außzuzahlen; so werden alle diejenige, so an besagtem Hause einige Ansprache haben, hiedurch erinnert, um ihre etwa habende Forderung vor Ablauf dieses Termini beym löbl. Stadtgericht zu Bochum zu justificiren, sonsten aber zu gewärtigen, daß der Kaufschilling auf Michaelis völlig ausgezahlet werde.

Es hat die Odilia Christina Lütticke, jetzo Ehefrau Vogel, von einem Scheffelse Landes in der Stadt Bochumschen Feldmarck gelegen, welches viele Jahre an Rehlinghaus zu Grummen versetzet gewesen, das Erbrecht davon an des ged. Rehlinghaus Wittiben verkauft; solte

nun:

nun ein oder ander gegründete Ansprache an diesem Lande haben, derselbe muß sich à dato dieses binnen 9 Wochen, als deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten zu rechnen, längsten aber vorm 1 September beym Stadtgericht zu Bochum, sub pœna perpetui silentii melden, seine vermeintliche Ansprache cum documentis justificiren, sonsten aber præclusionem gewärtigen.

Es hat Johann Henr. Kemna sein aufm Ehrenberg unterm Hochgericht Schwelm gelegenes Guth, an Johann Caspar Melskotte, erblich verkauft: diejenige, welche an bemeltem Guth eine Ansprache zu haben vermeinen, sind hiemit edictaliter abgeladen, um ihre Anforderungen binnen 9 Wochen beym Gericht zu Schwelm, zu melden, und den 9 October a. curr., sub pœna perpetui silentii, gebührend zu justificiren.

Es haben die großjährige Geschwistere Hülsenbeck zur Brügge, im Hochgericht Schwelm, insbesondere Joh. Friederich und Henr. Wilh. Hülsenbeck zur Sicherheit eines ihnen von dem Herrn Landphysico und Medicinæ Doctore Stute vorgeschossenen Capitalis, ihre Antheile an denen elterlichen, unterm Hochgericht Schwelm gelegenen Güther, gerichtlich unterpfändet. Nachdem nun zur Befriedigung erwehnten Hn Lit. Stute, und dahero zur Ausfündigung der verhypothesirten Antheile an denen mit denen minderjährigen Hülsenbecks bishero in Gemeinschaft gestandenen Güther, subhastatio erkannt, und folgends das so genannte oberste Brügger-Guth an der Ennepe, worauf eine Bleichplatz erfindlich, nebst dem neuen, Hause am Hülsenbaum genannt, dazu gehörigen Kirchensitzen, Begräbnüssen und Marckengerechtigkeit, nach Abzuch der bekannten Lasten, auf 5316 Rthlr 34 stbr.; imgleichen das ehemahlige Meininghausische Guth im Dorffe Börde, cum Appertinentiis auf 997 Rthlr 9 stbr 4 deut. endlich gewürdiget worden; so sind Termini zum öffentlichen Verkauf auf den 16 Sept., 16 Dec. a. curr., 16 Martii a. f., bestimmet, und werden diejenige, so zum Ankauf Lust trygen, peremtorie abgeladen, daß sie in dictis terminis vorm Gericht zu Schwelm, erscheinen, in Handlung tretten, und den Kauf schleissen sollen; sintemahlen niemand weiter dagegen gehöret, sondern dem meistbietenden das Erkaufte zugeschlagen werden wird.

V. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Es ist beym Gastwirth in gen Rubbert, zu Walsum seither 6 Wochen, ein verstrichenes ins 3te Jahr gehendes gantz schwartzes Pferd aufgestallet worden, ohne daß dessen Eigener, der in diesem Bezirck ergangenen proclamatum ohnerachtet, bishiehin sich angegeben; dahero dasselbe, fals sich immittelst der Eigener nicht anmelden würde, für die aufgegangene Atzungs- und andere Kösten, auf den 25sten dieses, Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Landgerichtsstelle, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden solle; mithin die dazu Lusthabende hiedurch abgeladen werden. Dinslacken im Landgericht den 9 Augusti 1758.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Indien ymand op de Naalaetenschap van Gerrit van Burick saal, dewelke 1757 den 1den Augusti by Adam Schroer Voermann tot Cleve overleeden is, eene geregte liquide prætensie te hebben vermeenen mogte, sal zich binnen ses Weeken à dato by geroemde Schroer hebben aentegeven, en syne prætensie schriftelyk met bewys hebben intebrengen, naa verlop der 6 Weeken, sal niets aangenoomen worden.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altena über des Joh. Herm. Lodewigs zu Iserlohn, modo dessen Wittiben Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet, und der Herr Rath und Adv. Pütter zum interims Curatore angeordnet, auch auf dessen Anhalten die Edictal Citation erkannt worden; Als werden Kraft dieses und der in Iserlohn, Limburg und Minden affigirter proclamatum alle und jede Creditores, so an bes. Vermögen ein An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. c. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Landgericht ad liquidandum & verificandum sub pœna præclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; imgleichen müssen alle, so von dem Lodewichschen Vermögen etwas, es seye was es wolle, Versatz- oder Pfandweise oder als geliehen unterhaben und besitzen, binnen 4 Wochen unter Straf der Ordnung gleichfals beybringen.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und ½ Viertel Stüber.